

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Herausgabezeit  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 188.

Montag, 16. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Dieses Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kosten für die Nummer des Abgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die steingesetzte 43 mm breite Corpsszelle 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitraumender und tafelförmige Schild nach besonderem Tarif. Rotationstryk und Uebergang von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

## Verordnung,

die Verleihung des Erteignungsrechtes zur Errichtung  
eines Flugplatzes in Großenhain betreffend, vom 3. August 1915.

Mit über höchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Erteignungs-  
gesetzes vom 24. Juni 1902 (G. v. 3. O. Bl. S. 152) die Stadtgemeinde Großenhain  
wegen Beschaffung des für einen Flugplatz nötigen Kreises bezüglich der Flurstücke  
Nr. 828 und 829 des Flurbuchs für Raumdorf und eines mit 893 a bezeichneten Trenn-  
stückes des Flurstückes Nr. 893 desselben Flurbuchs gemäß des von dem Reichskriegsministerium  
unter dem 19. Mai 1915 genehmigten Monats das Erteignungsrecht unter Anordnung  
des obgeführten Verfahrens nach §§ 67 ff. des Gesetzes verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Frist  
Gebrauch zu machen.

Dresden, den 3. August 1915.

Gesamtministerium.  
ges. Dr. G. d.

**Verordnung** zur Ausübung der Bekanntmachungen des Bundesrats über den  
Verkehr mit Getreide, Hafer, Käse und zuckerhaltigen Futtermitteln (Reichsgesetzblatt  
S. 384, 398, 399, 405), über das Versützen von Brotgetreide, Mehl und Brot  
(Reichsgesetzblatt S. 381) sämtlich vom 28. Juni 1915 sowie über die Errichtung einer  
Reichsfuttermittelstelle vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 455) vom 9. August 1915.

### I. Reichsfuttermittelstelle.

1. Als Vermittelungsstelle im Sinne des § 7 der Verordnung wird eine Landes-  
futtermittelstelle mit dem Sig in Dresden errichtet. Die amtlichen Bekanntmachungen  
der Landesfuttermittelstelle erfolgen im Sachsischen Staatsanzeiger und in der Leipziger Zeitung.  
Die Landesfuttermittelstelle wird dem Ministerium des Innern angegliedert. Den  
Vorstand der Abteilung II B dieses Ministeriums; er ist berechtigt, sich  
in Ausübung der Geschäfte des Vorstandes vertreten zu lassen. Zu Weisthoren und zu  
denen Stellvertretern beruft das Ministerium des Innern je einen Vertreter der städtischen  
und der ländlichen Kommunalverbände, der Landwirtschaft, des Handels sowie des land-  
wirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

2. Der Landesfuttermittelstelle liegt die Sicherung der Verteilung der inländischen  
Futtermittel in Sachsen ob. Sie führt die Aufsicht über die Durchführung der Vor-  
schriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Getreide, zuckerhaltigen und Käse-  
futtermitteln einschließlich der Meile, und der zu ihrer Ausführung ergehenden Anweisungen.  
Die höheren Verwaltungsbehörden und die Kommunalverbände haben die bei Ausübung  
dieser Aufsicht erteilten Weisungen der Landesfuttermittelstelle zu befolgen und sie auf  
Erfordern Auskunft zu geben. Der Schriftverkehr der höheren Verwaltungsbehörden und  
der Kommunalverbände mit der Reichsfuttermittelstelle wird durch die Landesfuttermittel-  
stelle vermittelt. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf den gesetzlichen Verkehr mit  
der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung und der Bezugsvereinigung der  
Deutschen Landwirte G. m. b. H. der sich auf Abnahme, Lieferung und Überweisung  
der Futtermittel oder auf Festlegung der Liefernahmepreise bezieht.

3. Die Landesfuttermittelstelle fordert im Einvernehmen mit der Zentralstelle zur  
Beschaffung der Heeresversorgung die von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten, aus  
den sächsischen Kommunalverbänden abzulegenden Mengen an Hafer und Getreide von  
dem einzelnen Kommunalverband ab und regelt die Ablieferungsstermine innerhalb der  
von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Fristen.

4. Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der in der Verordnung  
bezeichneten Vorschriften beziehen, sind bei der Landesfuttermittelstelle zu regeln, die sie, so-  
weit sie nicht selbst zuständig ist, an die Reichsfuttermittelstelle zur Entschiebung weiterleitet.

### II. Getreide.

1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Getreide (Winter- und Sommergetreide).  
Alle Menghorn und Mischfrucht, in denen Getreide u. a. mit Hafer zusammengewachsen ist,  
gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer. Alle Menghorn, das außer Getreide  
Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichs-  
gesetzblatt S. 363).

2. Zuständige Behörde ist in den aus den Kommunalverbänden ausgeschiedenen Städten  
der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Wer als Kommunalverband und  
als höhere Verwaltungsbehörde angesehen ist, bestimmt sich nach der Verordnung vom  
27. Juli 1915, 10 II B Ia.

### III. Hafer.

1. Die neue Bekanntmachung bezieht sich mit der aus § 27 erstmals Maßgabe  
auf den Hafer der neuen Feste. Der wesentliche Unterschied mit der in der Bekannt-  
machung vom 18. Februar 1915 erfolgten Regelung liegt darin, dass die Beschlagnahme  
des Hafers nicht für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der  
Heeresversorgung, sondern für den Kommunalverband erfolgt.

2. Zu § 1. Menghorn ist ein Gemenge, bei dem Hafer mit anderen Getreidearten,  
Mischfrucht ein Gemenge, bei dem Hafer mit Hülsenfrüchten zusammengewachsen ist. Bei  
Mischfrucht ist die Verwendung als Grünfutter und die Aussortierung der Hülsenfrüchte  
unbedingt gefordert. Für Menghorn gilt dies nicht.

Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderen Getreidearten  
oder mit Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ebenfalls der Beschlagnahme,  
weil der in ihnen enthaltene Hafer durch die Vermischung nicht beschlagnahmefrei wird.

3. Zu § 3. Zum Erlass der Bestimmungen über die Zeit und Art des Aus-  
schlusses werden die zuständigen Behörden ermächtigt. Die von den zuständigen Behörden  
auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Bestimmungen gelten in bezug auf die Straf-  
folge ihrer Übertretung so, als seien sie von der Landes-Zentralbehörde erlassen.

4. Zu § 6 Absatz 2a. Halter von Einhäusern dürfen zwar Hafer nicht nur an  
diese, sondern auch an ihr übriges Vieh versützen; auf die Höhe der zu Fütterungs-  
zwecken freigegebenen Hafermenge hat dies jedoch keinen Einfluss. Diese beinhaltet sich vieler-  
mehr lediglich nach der Zahl der Einhäuser, vervielfältigt zunächst mit der täglichen Futter-

menge von 3 Pfund, später mit der durch den Bundesrat anderweit festzuhaltenden täg-  
lichen Durchschnittsmenge.

Vor Erteilung der im § 6 erwähnten Genehmigung zur Versützung von Hafer  
an Buchhullen hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob der betreffende Hulle angelöst  
ist und tatsächlich noch zur Fützung verwendet wird. Die Genehmigung darf nur für Hafer  
der neuen Feste und erst dann erteilt werden, wenn der Bundesrat die Menge, die  
Halter von Buchhullen an diese versützen dürfen, festgesetzt hat.

Wegen der Versorgung anderer Spann- und Buchtiere mit Hafer vergl. unten  
Punkt 10.

5. Zu § 6 Absatz 2b. Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne  
Betriebe oder ganze Bezirke bis auf 2, bei ausgesprochener Bedürftigkeit bis auf 2½, dz  
für das ha, sind im Falle dringender wirtschaftlicher Bedürfnisse von den Kommunal-  
verbänden bis zum 1. Dezember d. J. dem Landeskulturrat vorzulegen, der sie mit gut-  
achtlicher Aussprache an das Ministerium des Innern weiterreicht. Eine Erhöhung der  
Saatgutmenge auf 2½, dz für das ha kommt nur bei Anbauflächen in Frage, die in  
einer Höhenlage von über 350 m liegen und ausgesprochenen Gebirgscharakter tragen.

6. Zu § 6 Absatz 2c. Unternehmens landwirtschaftlicher Betriebe, die mit Geneh-  
migung der zuständigen Behörde selbstgezogenen Saathäfer an Händler verkaufen, dürfen  
diesen nur in plombierten Säcken liefern. Es ist mit diesem Verchluss weiterzugeben.  
Verkäufer und Erwerber sind verpflichtet, den Verbleib des verkauften Saathäfers  
der zuständigen Behörde unter Bezeichnung des Verwerbers nachzuweisen.

7. Zu § 6 Absatz 2e. Wenn die zuständige Behörde Unternehmern landwirt-  
schaftlicher Betriebe die Genehmigung zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus ihrem  
Vorrat an Hafer zum Verzehr im eigenen Betriebe erteilt, so hat sie davon unter An-  
gabe der bewilligten Menge dem Kommunalverband und der Zentralstelle zur Beschaffung  
der Heeresversorgung Mitteilung zu machen.

8. Zu § 10. Soweit Saathäfer aus Saatgutwirtschaften nicht als Saatgut ver-  
kaucht oder im eigenen Betriebe als solcher verwendet wird, ist seine Veräußerung nur  
gemäß § 6 Absatz 1 gestattig.

Die Gemeindeworstände sind anzuweisen, die ihnen nach § 6 Absatz 2c und § 10  
Absatz 3 obliegende Überwachungspflicht mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen.

9. Zu § 13. Die Vergütung ist auf M. 1,50 für jeden halben Monat und jede  
Tonne zu bemessen. Der Anspruch auf Vergütung beginnt mit dem Tage des frei-  
händigen Verkaufs oder der Übereignung.

10. Wenn der Kommunalverband von der ihm nach § 16 Absatz 2 zuführenden  
Beschaffung Gebrauch macht, hat er die Nationen für die Einhäuser, deren Bedarf nicht oder  
nicht vollständig aus den Vorräten ihrer Besitzer gedeckt werden kann, entsprechend zu  
fürgen. Die Gesamtmenge, die dem Kommunalverband zum Futterausgleich für die  
Einhäuser zur Verfügung steht, darf keinesfalls überschritten werden. Es ist nicht zulässig,  
die gemäß § 10 Absatz 2a für die Einhäuser bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen  
zugunsten anderer Spann- und Buchtiere zu fürgen.

11. Anforderungen der Buchfommunalverbände auf Überweisung von Hafer  
sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung zu richten.

12. Zuständige Behörde ist in den beziehenden Städten der Stadtrat, im übrigen  
die Amtshauptmannschaft. Wer als Gemeindeworstand, Kommunalverband und als  
höhere Verwaltungsbehörde angesehen ist, bestimmt sich nach der Verordnung vom  
27. Juli 1915, 10 II B Ia.

### IV. Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel.

Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Futtermittel unter ge-  
bührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Bedürfnisse  
an die Verbraucher zu verteilen. Dabei ist in erster Hinsicht der Bedarf der Halter von  
solchen Pferden, die wirtschaftlich wichtige Arbeit leisten, sowie von wertvollen Buchtieren  
aller Art zu bedenken.

Die Verteilung der Futtermittel auf den Verbrauch wird am besten, wie schon  
bisher, durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften vermittelt werden, doch empfiehlt  
es sich, auch den zuverlässigen Handel nicht völlig auszuschalten, soweit er sich bereits vor dem  
Kriege mit Futtermitteln beschäftigt hat. Doch sind die nach § 11 beider Verordnungen für  
den Weiterverkauf vorzuschreibenden Bedingungen und Preise so festzusezen, dass die Ware  
durch nicht in unangemessner Weise verteuert wird.

### V. Fütterungsverbot.

1. Zu § 1. Das Schrot, Quetschen, Gerleinern, Quellen und Nehen von Brot-  
getreide zur Viehflüssiterung ist verboten. Alle Schrotmühlen mit elektrischem oder Gepöl-  
antrieb, sowie Haferquetschen, die auch zum Quetschen von Brotgetreide verwendet werden  
können, sind, soweit sie sich in landwirtschaftlichen Betrieben befinden, von den Gemeinde-  
vorständen zu schließen und zu versiegeln. Sie dürfen nur zum Schrot und Quetschen der  
jeden Halter von Einhäusern für die nächste Woche zur Flüssiterung zustehenden Hafer-  
menge sowie der den Landwirten freigegebenen Getreidemengen und der Hüllenschnitte  
geöffnet werden. Ihre Benutzung ist zu überwachen; nach Gebrauch sind sie wieder  
zu versiegeln.

Den Mühlern wird unterfragt, Anträge auf Schrot von Brotgetreide sowie auf  
Schrot von Hafer über das hier nach zulässige Maß hinaus anzunehmen oder auszuführen.

2. Zu § 2. In welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen der Kom-  
munalverband Brotgetreide als zur menschlichen Ernährung ungeeignet zur Flüssiterung  
oder zur Verarbeitung zu Futtermitteln freigegeben darf, setzt mit Zustimmung des Kurato-  
riums das Direktorium der Verwaltungsbeteiligung der Reichsgetreideanstalt fest (§ 14  
Abs. 1g der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und  
Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363)).

3. Zu § 3. Grunderhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen werden nach § 9  
Abs. 1 Gitter 4 der Verordnung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis  
zu 3 Monaten bestraft. 315 II B II.

Ministerium des Innern.

3496